

Eva Blimlinger

„Digital-analog“ – das Digitalisat und der Akt in Lehre und Forschung

Vor drei Jahren beim Archivtag 2009 habe ich unter dem Titel „Forscherparadies Archiv? Oder der Biss in den Apfel“ unter anderem auch die damals in Geltung befindliche Benutzerordnung im Österreichischen Staatsarchiv kritisiert und hier insbesondere die Regelungen zur Reproduktion und im Speziellen zur Digitalisierung.

Ich zitiere aus meinem damaligen Text:

„(VI.) 8. Herstellung von Reproduktionen:

Die Benutzer können nach Punkt X Reproduktionen von Archivgut durch das Staatsarchiv herstellen lassen.

Jede andere Art der Reproduktion als Kopieren (z. B. Digitale Aufnahmen, Einscannen, Fotografieren, Videoaufnahmen) bedarf einer Vereinbarung mit dem Staatsarchiv.¹

Dieses *bedarf einer Vereinbarung* lässt an Undeutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Wer vereinbart mit wem was? Wer entscheidet auf welcher Grundlage, ob man nun digitale Aufnahmen machen darf oder nicht. Gibt es überhaupt eine Entscheidungsgrundlage? Und wenn dagegen entschieden wird, welche Möglichkeiten habe ich, diese Auskunft – ich gehe davon aus, dass es kein Bescheid ist – zu beeinspruchen, dagegen etwas zu unternehmen? Diese unzureichende Regelung führt in der Praxis dazu, dass dann der eine Archivar – wie es so schön heißt – dem Benutzer ganz informell und inoffiziell gestattet, dass dieser in irgendeinem Kammerl die Digitalkamera auspacken darf, im anderen Fall das ganz unmöglich ist. Und wieder ist es ein struktureller Mangel, der der persönlichen Willkür den nötigen Spielraum liefert, mit ungewissem Ausgang für den Benutzer, die Benutzerin.“²

Hat sich seither etwas geändert? Ist es nun für die Benutzer und Benutzerinnen leichter geworden, Reproduktionen herzustellen oder herstellen zu lassen, wurde ein nachvollziehbares Verfahren in der derzeit gültigen Benutzerordnung geschaffen? Und welche Bedeutung für die Forschung und Lehre haben die analogen Originale im Verhältnis zu den digitalen Kopien? Diese Frage gilt nicht nur für das Schriftgut, den Akt, sondern auch für Filme, Tonträger, ja für alle Quellen, die für die Forschung, für die Geschichtswissenschaft relevant sind. Welche Bedeutung hat das Digitalisat? Fragen, die ich im Folgenden versuche, ansatzweise zu beantworten.

1 <http://www.oesta.gv.at/site/4940/default.aspx>, Benutzungsordnung (24. August 2009).

2 Eva Blimlinger, *Forscherparadies Archiv? Oder der Biss in den Apfel*, in: *Scrinium. Zeitschrift des Verbandes Österreichischer Archivarinnen und Archivare* Bd. 64 (2010), S. 22 f.

Die Benutzungsordnung des Österreichischen Staatsarchivs vom 30. 12. 2010³ hat sich, was den Punkt VI.8 betrifft, zunächst nicht geändert:

„8. Herstellung von Reproduktionen:

Die Benutzer können nach Punkt X Reproduktionen von Archivgut durch das Staatsarchiv herstellen lassen.“

Anders das, was wir als Benützerinnen und Benützer unter römisch zehn (X) finden:

- „1. Anforderungen zur Herstellung von Reproduktionen von Archivgut durch das Staatsarchiv sind nur für Einzelstücke (Schriftstücke, Karten, Pläne, Bilder) zulässig. Die Verfilmung ganzer Kartons erfolgt nur in (!) Ausnahmefall und bedarf der Zustimmung des Staatsarchivs.
2. Die Anforderung hat schriftlich zu erfolgen. In ihr sind die Einzelstücke genau zu bezeichnen, die reproduziert werden sollen.
3. Ein Anspruch auf Herstellung von Reproduktionen besteht nur, wenn
 - a) damit kein unvertretbarer Arbeitsaufwand für das Staatsarchiv verbunden ist,
 - b) die Anforderung sich ausschließlich auf nutzbares Archivgut gemäß Punkt III bezieht und die entsprechenden Genehmigungen gemäß Punkt III vorliegen,
 - c) das Archivgut sich hinsichtlich konservatorischer Rücksichten zur Reproduktion eignet.“⁴

Dann werden noch das Verfahren bei der Bestellung der kostenpflichtigen Reproduktionen (Mitteilung des Entgeltes), die Fristen für die Herstellung etc. beschrieben.

Gut, die Regelung wurde präzisiert, und die Reproduktionen von einzelnen Aktenstücken und anderen Dokumenten können angefordert werden. Nach wie vor gibt es aber keinerlei Regelungen dafür, wie es sich mit der Anfertigung eigener Reproduktionen verhält: Darf ich fotografieren, was darf ich kopieren? Ungeregelt bleibt auch, wie viel ich in Auftrag geben darf und unter welchen Bedingungen: Mehrere Einzelstücke aus verschiedenen Kartons? Und die Formulierung „wenn damit kein unvertretbarer Arbeitsaufwand für das Staatsarchiv verbunden ist“ lässt alles offen, eine klassische, willkürliche Formulierung, die dem Benutzer oder der Benutzerin, die die Anforderungen stellen, keinerlei Möglichkeiten lassen zu beurteilen, welche Kriterien für den unvertretbaren Arbeitsaufwand gelten.

Schon die Reproduktion von Einzelstücken unterliegt also Beschränkungen, die für den Benutzer nicht immer durchschaubar sind. Aber dann gibt es noch die Regelung: „Die Verfilmung ganzer Kartons erfolgt nur in (!) Ausnahmefall und bedarf der Zustimmung des Staatsarchivs.“ Hier ist also überhaupt nicht klar, in welchen Fällen Reproduktionen zu erhalten sind. Wie Anforderungen in der letzten Zeit zeigen, ist die Herstellung von Reproduktionen kartonweise

3 http://www.oesta.gv.at/site/cob__18260/4940/default.aspx (18. September 2012).

4 http://www.oesta.gv.at/site/cob__18260/4940/default.aspx (28. März 2013).

genau genommen nicht möglich. Die Digitalisierung des Gesamtmaterials ganzer Kartons, auch von einem Bestand, vom Benutzer selbst durchgeführt und dann über Personalisierung im Netz zugänglich gemacht, ist derzeit, wie es aus dem Staatsarchiv heißt, aus rechtlichen Gründen nicht möglich, das Bundesarchivgesetz⁵ würde das nicht erlauben. Ich kenne das diesbezügliche Gutachten nicht, aber wenn dem so ist, so ist es dringend erforderlich, hier eine Novellierung des Bundesarchivgesetzes herbeizuführen und klarzustellen, dass Bestände von Dritten digitalisiert werden, dass sie von Dritten ins Netz – selbstverständlich unter Wahrung datenschutz- und personenrechtlicher Bedingungen – gestellt werden können. Es ist an der Zeit hier Regelungen zu normieren, die die Digitalisierung als zeitgemäße Form der Archivierung sehen, denn es ist ja nicht nur eine Frage der Benützbarkeit, es ist auch eine Frage der Konservierung. Wir wissen, Papier ist bis dato jenes Material, welches derzeit am dauerhaftesten ist. Alle anderen Trägermedien haben eine wesentlich kürzere Überlebensdauer.

Die Benutzungsordnung des Österreichischen Staatsarchives wurde noch in der Ära von Lorenz Mikoletzky aktualisiert. Es wird eine der Aufgaben des neuen Generaldirektors Wolfgang Maderthaler sein, hier aktuelle und zukunftsweisende Regelungen in der Benutzungsordnung zu treffen – bis dato ist leider eine gegenteilige Entwicklung zu konstatieren⁶. Es ist aber auch die Politik gefordert, in einem aktualisierten Bundesarchivgesetz – es ist ja mittlerweile 13 Jahre alt – den neuen Entwicklungen Rechnung zu tragen und sich vielleicht auch an einem weiteren Archivbegriff im Sinne von Foucault zu orientieren⁷.

Nach wie vor gibt es jedoch Skeptiker_innen und Kritiker_innen, wie wir vielleicht im nächsten Referat⁸ hören werden, in dessen Titel von Digitalisierungspopulismus die Rede ist. Aus meiner Sicht führt kein Weg an der Digitalisierung der Archivbestände und anderer Materialien vorbei, und die immer wieder geäußerten Bedenken sind nur schwer nachvollziehbar, als würde sich überhaupt die Frage stellen, ob digitalisiert werden soll oder nicht. Lassen Sie mich kurz zwei, wie ich meine, auch für die Geschichtswissenschaft überaus sinnvolle Beispiele nennen, die vielleicht die Kritiker_innen doch überzeugen können. Da ist einerseits ANNO AustriaN Newspapers Online⁹, ein Projekt, betrieben von der Österreichischen Nationalbibliothek, bei welchem zur Schonung historische Zeitungen,

5 Bundesgesetz über die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von Archivgut des Bundes, BGBl. I Nr. 162/1999.

6 Vielmehr wurde die Zugänglichkeit im Staatsarchiv weiter eingeschränkt. Sämtliche Speichergenehmigungen für Benutzer_innen wurden mit 1. Jänner 2013 entzogen. Diese Speichergenehmigungen waren für das Auffinden von Archivalien während der Tätigkeit der Historikerkommission essentiell. Vor allem Forschungen im Bereich Nationalsozialismus, Entschädigung, Rückstellung, Provenienzforschung werden derzeit dadurch massiv behindert.

7 Vgl. dazu Michel Foucault, *Archäologie des Wissens*, Frankfurt am Main 1973; Michel Foucault, *Die Ordnung der Dinge. Eine Archäologie der Humanwissenschaften*, Frankfurt am Main 2003.

8 Michael Hochedlinger; *Österreichisches Staatsarchiv – Kriegsarchiv, Miteinander – Gegeneinander – Nebeneinander? Archive und Geschichtswissenschaft im Schatten von Kulturgeschichte und Digitalisierungspopulismus*, 37. Österreichischer Archivtag, 24. 9. 2012. Vgl. den Beitrag von Michael Hochedlinger in diesem Band.

9 <http://anno.onb.ac.at/> (24. März 2013).

die besonders wertvoll und stark nachgefragt sind, gescannt werden. Ende 2011 verfügte ANNO über mehr als sieben Millionen aufrufbare Seiten, die als nicht durchsuchbare Bilder gespeichert sind. Hier können Zeitungen und Zeitschriften online eingesehen werden. Es lässt sich also lesen, leider nicht durchsuchen. Ein copy-paste-Verfahren – dies wird ja immer wieder als Argument gegen die Digitalisierung und Online-Verfügbarkeit ins Treffen geführt – ist nicht möglich. Die Verbesserung der Zugänglichkeit zu diesen Materialien ist evident und muss wohl nicht näher erläutert werden

Unter dem Namen **ALEX – Historische Rechts- und Gesetzestexte Online** retrodigitalisiert die Österreichische Nationalbibliothek historische Rechtsquellen und stellt diese kostenfrei online zur Verfügung. Neben der gesamtstaatlichen Gesetzgebung ab 1780 (Justizgesetzsammlung, Politische Gesetzessammlung, Reichs-, Staats- und Bundesgesetzblätter) und der Landesgesetzgebung (der Bundesländer), die auch Ausgaben des Reichsgesetzblattes in anderen Sprachen Altösterreichs umfasst, findet man auch Parlamentaria (Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses und des Herrenhauses des Reichsrates, der Provisorischen und der Konstituierenden Nationalversammlung Deutschösterreichs sowie von Nationalrat 1920–1933 und Ständestaatsparlament 1934–1938) in dem Portal. In den gesamtstaatlichen Gesetzestexten kann nach Jahr, Seite, Datum oder Titel des Gesetzes gesucht werden. Das geltende österreichische Recht sowie alle Bundesgesetzblätter seit 1945 findet man als Digitaltext im Rechtsinformationssystem (RIS)¹⁰ des österreichischen Bundeskanzleramts. Für jeden und jede, die geschichtswissenschaftlich arbeitet und irgendwie mit Rechtsmaterien zu tun hat, sind diese beiden Portale ALEX und RIS unverzichtbar und ermöglichen ein Vorgehen, welches ohne diese Zugänglichkeit kaum oder nur mit massivem, vor allem zeitlichem Aufwand möglich wäre¹¹.

Damit verbunden ist eine **Open-Access**-Politik, also der freie Zugang zu wissenschaftlicher Literatur, zu Forschungsergebnissen, zu Archivalien und anderen Materialien, vor allem im Internet. Ein wissenschaftliches Dokument unter Open-Access-Bedingungen zu publizieren, gibt jedem und jeder die Erlaubnis, dieses Dokument zu lesen, herunterzuladen, zu speichern, es zu verlinken, zu drucken und damit entgeltfrei zu nutzen. Darüber hinaus können über Freie Lizenzen den Nutzer_innen weitere Nutzungsrechte eingeräumt werden, welche die freie Nach- und Weiternutzung, Vervielfältigung, Verbreitung oder auch Veränderung der Dokumente ermöglichen können¹². Auch das ist ein Thema, welches in Zukunft in bezug auf Materialien aus vor allem staatlichen Archiven zu klären

10 www.ris.bka.gv.at (23. März 2013).

11 Vgl. dazu Wilhelm Dikovich, Christa Müller, Massendigitalisierung von Bibliotheksbeständen. Allgemeines am Beispiel „ANNO – AustriaN Newspapers Online“ – einer Initiative der Österreichischen Nationalbibliothek. Vortrag am 28. Österreichischen Bibliothekartag in Linz am 22. September 2004. <http://anno.onb.ac.at/wasistanno.htm> (23. März 2013); ANNO – AustriaN Newspapers Online. A digitisation initiative of the Austrian National Library. Ein Vortrag bei der Postkonferenz „Newspapers and the press in Central and Eastern Europe: access and preservation“ bei der 69. IFLA Konferenz im August 2003 in Berlin. <http://anno.onb.ac.at/wasistanno.htm> (23. März 2013).

12 Vgl. https://de.wikipedia.org/wiki/Open_Access (23. März 2013).

sein wird, denn derzeit ist eine entgeltfreie Nutzung, etwa zur Veröffentlichung, oft nicht möglich, wiewohl es sich genau genommen um öffentliches Gut, eben öffentliches Archivgut, handelt. Auch für die Nutzung des Projektes „Digitale Langzeitarchivierung im Bund“ des Österreichischen Staatsarchives ist keine Open-Access-Politik geplant, dort heißt es: „Für die Entrichtung von Entgelten im Sinne der Benutzungsordnung soll ein webbasiertes Verrechnungssystem (Billingsystem) zur Verfügung stehen.“¹³

Selbstverständlich muss bei allen Digitalisierungen die Ausgangsquelle erhalten bleiben. Da und dort gibt es immer wieder Hinweise, dass Ausgangsmaterialien vernichtet werden und nur mehr das Digitalisat existiert. Das ist eine fatale Vorgangsweise, die vor allem im Medienbereich Platz gegriffen hat. So müssen jene Daten, die auf U-Matic-Video-Kassetten gespeichert waren und digitalisiert worden sind, wie im ORF-Archiv geschehen, selbstverständlich erhalten bleiben und dürfen nicht vernichtet werden. Und es werden auch die Bücher, die über Google digitalisiert werden, hoffentlich in hard copy erhalten bleiben.

Verstehen Sie mich bitte nicht falsch, keine Reproduktion welcher Art auch immer ersetzt – vor allem in der Geschichtswissenschaft – das Original, und zwar unabhängig davon, ob es sich um die einzelnen Aktenstücke in einem Akt handelt, um den 16-mm-Film, die U-Matic-Kassette, das Schwarz-Weiß-Foto oder anderes. Der neuerdings immer wieder auch in der Geschichtswissenschaft durchgeführte *Desk-Research*, also die Sekundärforschung, ist, wie ich meine, fatal. Die vor allem in der Markt- und Meinungsforschung durchgeführte Vorgangsweise – und auch hier ist sie durchaus fragwürdig – kann vor allem eine quellenbasierte Forschung – außer es handelt sich um bereits im Original digitale Quellen, wie etwa, wenn es um eine Recherche über facebook oder andere soziale Netzwerke geht – niemals ersetzen. Jegliche Quellenkritik wäre unmöglich, müsste sie sich doch auf das zum Beispiel im Internet verfügbare Material beziehen, und das ist de facto unmöglich. So ist es vor allem in der Lehre erforderlich, Studierenden diese Unterschiede zu plausibilisieren, klar zu machen, warum ein Besuch im Archiv, eine Durchsicht des Faszikels, des Kartons, des Akts notwendig ist, warum die Ordnung der Aktenstücke zu beachten ist, warum das Filmmaterial zu sichten ist, warum die Fotos im Original mit Vorder- und Rückseite anzuschauen sind. Es ist aber, denke ich, ebenso erforderlich, den Umgang mit Netzmaterialien, mit Digitalisaten im Netz oder anderswo, zum Gegenstand der Lehre zu machen, um den Unterschied zwischen einer Alltagsnutzung und einer wissenschaftlichen Nutzung des Internets klar zu stellen. Denn wenn es darum geht, die Frage nach dem aktuellen Stellenwert von Archivquellen zu beantworten, dann kann die Antwort meiner Ansicht nach nur sein, dass dieser vollkommen außer Frage steht, außer Frage allerdings unter der Bedingung, dass Archiv in einem weitaus breiteren Sinn gedacht wird als bisher – nicht nur das Österreichische Staatsarchiv, auch das Internet ist ein Archiv.

13 http://www.oesta.gv.at/site/cob__38004/5164/default.aspx (23. März 2013).